

A. 8046

Entgeltdatei ✓
Laufwerk K ✓

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales**

und

**Alten Eichen – Perspektiven für Kinder und Jugendliche,
- Gewaltberatungsangebot Chilli**

Horner Heerstraße 19,

28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung heilpädagogischer Einzelmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsdefiziten, schwerwiegenden seelischen Störungen oder in krisenhaft zugespitzten Lebenssituationen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 (2) SGB VIII. Grundlage der Vereinbarung sind die Anlage 1 (Leistungstypenbeschreibung) und Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung

2.1 Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Der Einrichtungsträger bietet im Rahmen der heilpädagogischen Einzelmaßnahme ein spezielles Segment für die Arbeit mit gewalttätigen Jungen ab dem 8. Lebensjahr und in der Ausnahme für männliche junge Volljährige an, die einen Bedarf nach § 27(2) SGB VIII, § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII haben. Ausgeschlossen sind junge Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, sowie schwer drogenabhängige und geistig behinderte Gewalttäter.

Grundlage der Arbeit ist die Gewaltberatung nach dem Hamburger Modell (GHM). Für diese besondere Zielgruppe beträgt der Leistungsumfang in der Regel max. 20 Stunden. Soweit in Ausnahmefällen dieses Stundenkontingent nicht ausreicht um das Gewaltpo-

tenzial beim jungen Menschen abzubauen, kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung erfolgen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Der Stundensatz pro Kind bzw. Jugendliche/r beträgt

- **€ 44,80 im Rahmen der Einzelförderung**
- ~~€ 14,09 im Rahmen der Gruppenförderung (4 bis max. 6 Kinder)~~

Weitere Regelungen und Informationen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

3.2 Mit den Stundensätzen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten (direkte Betreuung/Förderung am Kind/Jugendlichen) und alle indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Dienstbesprechungen, Hilfeplanung, Fahrtzeiten etc. und die Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit etc.) refinanziert. Der Einrichtungsträger stellt die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall sicher.

3.3 Die o.g. Stundensätze können nur abgerechnet werden, sofern eine Kostenzusicherung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 und den in der Anlage zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe -für jeden festgelegten Zweijahreszeitraum- jeweils zum 31. März zugeht. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung beginnt am 01. Januar 2014 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, im April 2014

Die Senatorin Kinder, Jugend,
Soziales und Frauen

Einrichtungsträger

